

Regeln über die Vergabe von Garagen- und Abstellplätzen, die nicht Vertragsbestandteil einer Genossenschaftswohnung sind

(Vergaberichtlinien – Garagen- und Abstellplätze)

Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat am 22.01.2019 mit Wirkung zum 01.02.2019

1. Die Garagen- und Abstellplätze werden gemäß der Wartelisten vergeben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Bewerbung.
2. Ein Garagen – oder Abstellplatz kann nur von Mietern von Genossenschaftswohnungen angemietet werden, welche in dem Stadtgebiet (gemäß der auf unserer Homepage einsehbaren Bestandsliste) wohnen, in dem sich der Garagen- oder Abstellplatz befindet.
 - 2.1. Wird bereits ein Garagen- oder Abstellplatz von einem Haushaltsangehörigen gemietet, kann nur dann ein Garagen- oder Abstellplatz angemietet werden, wenn keine Bewerber mehr auf der Warteliste stehen, die noch keinen Garagen- oder Abstellplatz angemietet haben.
 - 2.2. Wird der Garagen- oder Abstellplatz vom Mieter gekündigt, muss dieser gemäß der Warteliste weitervermietet werden und kann nicht an einen eventuell vorhandenen Untermieter weitergegeben werden, auch nicht, wenn dieser Mieter einer Genossenschaftswohnung ist.
3. Zieht der Mieter eines Garagen- oder Abstellplatzes in eine Wohnung, welche nicht der Genossenschaft gehört, ist der Garagen- oder Abstellplatz zu kündigen, auch wenn der Umzug innerhalb des Stadtgebiets (gemäß der auf unserer Homepage einsehbaren Bestandsliste) erfolgt.
4. Ist ein Mitglied bereits Mieter eines Garagen- oder Abstellplatzes, kann nur dann ein weiterer Garagen- oder Abstellplatz angemietet werden, wenn keine Bewerber mehr auf der Warteliste stehen, die noch keinen Garagen- oder Abstellplatz angemietet haben.
5. Ein Antrag auf Tausch eines Garagen- oder Abstellplatzes kann nur dann als Tausch behandelt werden, wenn dieser innerhalb des Objekts erfolgen soll. Ein Tausch in ein anderes Objekt oder z.B. von einem Abstellplatz in eine Garage, erfordert eine Bewerbung und die Einhaltung der Warteliste.
6. Die Garagen- oder Abstellplätze dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Diese Regelungen beziehen sich auf Garagen- und Abstellplätze, die frei vermietet werden. Garagen- und Abstellplätze, die fester Bestandteil einer Genossenschaftswohnung sind, sind von diesen Regelungen ausgeschlossen.